

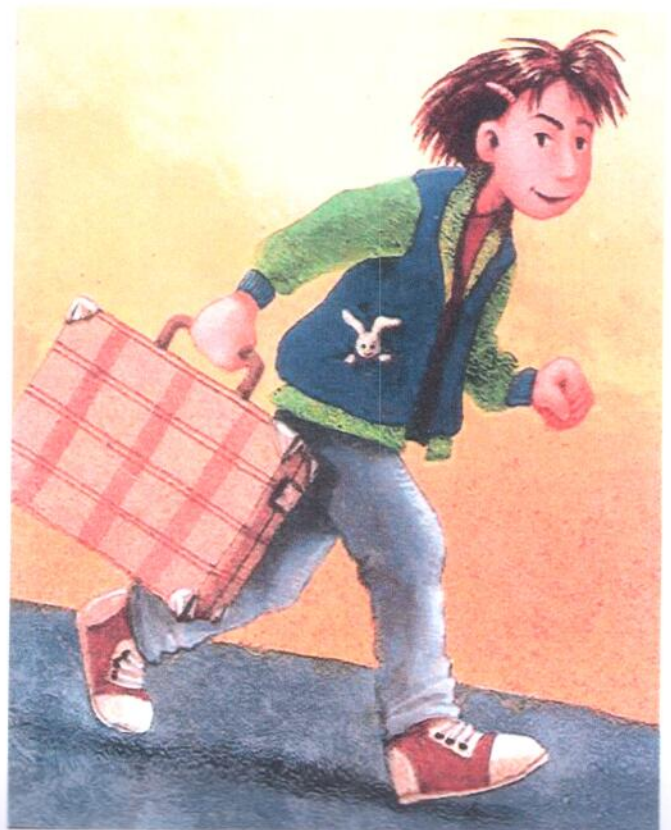
DAS RECHT DES KINDES AUF KONTAKT ZU SEINEN ELTERN

von Rolf Vetterli, Kantonsgericht St.Gallen

Vortrag an der Tagung "Kind und Recht" des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vom 19. August 2008 in Zürich

Inhalt:

- I. Recht des Kindes oder Recht auf das Kind?
- II. Die Bedeutung des Vaters
- III. Die Vorteile des Umgangs
- IV. Die Folgen des Elternkonflikts
- V. Die verkehrten Regeln
 1. Der Kinderkalender
 2. Die Sonntagsväter
 3. Die Holschuld
- VI. Die Bildung des Kindeswillens
- VII. Der Sinn der Kindesanhörung
- VIII. Das Problem des Zwangs
- IX. Lösungsversuche



*Als sich meine Eltern trennten,
 war meine Mutter wütend
 und mein Vater war wütend
 und ich wurde auch wütend.
 Es war, als ob mich jemand auseinanderreisst.
 Die eine Hälfte von mir wollte bei Mum bleiben
 und die andere Hälfte wollte bei Dad bleiben.*

(WILSON, Das Kofferkind)

I. Recht des Kindes oder Recht auf das Kind?

Das von seinen Eltern getrennte Kind hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu ihnen zu pflegen (Art. 9 Abs. 3 UN-KRK). Das ist wohl nur ein Programm, welches immerhin weltweit anerkannt wird. Gemeint ist aber lediglich die Kleinfamilie, bestehend aus Mutter und Vater. Versprochen wird dem Kind ein exklusiver Kontakt zu zwei Menschen. Welcher Erwachsene würde sich mit einem so kleinen Bekanntenkreis begnügen?

Jede Person hat ein Recht auf Achtung ihres Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Dieses familiäre Dasein umfasst nicht nur das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern auch die tatsächlich gelebte enge Beziehung zwischen dem Kind und den Grosseltern, Geschwistern, Onkeln und Tanten, Stiefeltern oder Partnern eines Elternteils. Das Familienleben endet nicht mit der Trennung, sondern besteht fort als wechselseitiger Anspruch auf Umgang und erlischt selbst dann nicht ganz, wenn dieser Kontakt längst abgebrochen ist, solange die emotionale Bindung noch anhält.¹ Das Umgangsrecht steht auch dem Kind zu, beansprucht wird es aber vor allem von Erwachsenen, die sich über eine Kontaktverweigerung beklagen. Dann wird bisweilen in wohlgesetzten Worten das Kindeswohl beschworen: "It's in the interest of a child's welfare to maintain family relationships, as the interruption of such relationship amounts to cutting the child from its roots!"² So wird der Beziehungsschutz aber doch wieder auf die Blutsbande beschränkt und das Bedürfnis des Kindes dem Anliegen des leiblichen Vaters gleichgesetzt.

Eltern, denen die Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Auf diese etwas sybillinische Weise wurde die Bestimmung im Zuge des neuen Scheidungs-

¹ FAHRENHORST, Sorge- und Umgangsrecht nach der Ehescheidung und die EMRK, FamRZ 1988, 238 ff.; RIXE, Zur Rechtsprechung des EuGHMR in Kindschaftssachen, in: Sechzehnter Deutscher Familienrechtstag, Bielefeld 2006, 57 ff.

² EGMR, Urteil vom 26.2.2004, Nr. 74969/01 Görgülü vs. Germany.

II. Die Bedeutung des Vaters

Was brauchen denn Kinder, wenn ihre Eltern auseinander gehen? Bis in die 1980er Jahre hinein war die Antwort klar: Kinder brauchen vor allem eine Mutter. Sie war nach der Bindungslehre seine von der Natur vorgegebene primäre Bezugsperson und jede Trennung von ihr erschien für ein Kind in den zarten Jahren als seelisches Trauma.¹⁰ Der Vater taugte bloss als Ersatz beim Ausfall der Mutter und als Versorger der Familie. So sahen es auch die Gerichte, allerdings nicht aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern nach ihrer Alltagserfahrung, die so gut zum damals noch gesetzlich vorgegebenen Rollenmuster in der Ehe passte: „Die mütterliche Liebe verdient bei der Zuweisung kleinerer Kinder in erster Linie berücksichtigt zu werden“.¹¹ Als Konsequenz davon gewährte man dem ausgeschlossenen Vater zwar ein minimales Besuchsrecht von einigen Stunden oder wenigen Tagen, nahm es aber in Kauf, dass er sich ganz zurückzog. Man verstand die Scheidung als unvermeidlichen Konkurs der Familie und betrachtete die davon betroffenen Kinder als Scheidungswaisen, die unter diversen Mangelerscheinungen litten. Sie galten im Vergleich zu Kindern aus vollständigen Familien als unzufriedener, leistungsschwächer und verhaltensauffälliger.

Das hätte eigentlich darauf hindeuten müssen, dass das Fehlen der Väter doch irgendwie spürbar war und sei es auch nur als Armutsrisiko. Worin ihre Bedeutung bestand, wurde aber erst später erkannt.¹² Väter haben zumindest eine „Triangulierungsfunktion“: Sie machen aus der Mutter-Kind-Beziehung ein Beziehungsdreieck und entlasten damit das Kind. Wenn es einmal böse ist auf die Mama und sich wünscht, sie wäre weg, so kann es sich diese Fantasie erlauben. Es braucht bloss zum Papa zu gehen. Er muss nicht einmal da sein, wichtig ist nur, dass das Kind sich vorstellen kann, einen anderen zu haben, der es aufnimmt. Wenn es dann mit dem Papa zusammen ist, geht die Wut auf die Mama rasch vorbei und es kann seine normale Beziehung zu ihr wieder fortsetzen. Diese Ausweichmöglichkeit fehlt ihm, wenn der dritte Partner plötzlich nicht mehr verfügbar ist.¹³ Väter galten nun als an sich kompetente und vollwertige Bezugspersonen ihrer Kinder, als Miterzieher und nicht mehr bloss als Gehilfen. Es blieb allerdings die Frage, unter welchen Bedingungen sie das überhaupt sein wollten und wie gross ihr familiäres In-

10 BOWLBY, Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, 5. Aufl., München 2005 (erstmalig erschienen 1953).

11 BGE 85 II 231; ähnlich auch noch BGE 109 II 193; 111 II 225.

12 Vgl. zu den Anfängen der Väterforschung FTHENAKIS, Väter – Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung, München 1988.

13 FIGDOR, Scheidungskinder – Wege der Hilfe, 2. Aufl., Giessen 2000, 31 ff.

III. Die Vorteile des Umgangs

Immerhin mag es zutreffen, dass nicht die Scheidung an sich die Kinder benachteiligt, sondern vor allem die missglückte, mit dem Verlust des Vaters als Liebes- und Identifikationsobjekt verknüpfte Scheidung. Der Fortsetzung der Beziehung zu beiden Eltern werden zahlreiche Vorteile zugeschrieben.²⁰ Zunächst wird damit ein unmittelbarer Kinderwunsch erfüllt. Die meisten Kinder möchten ja, dass ihre Eltern sich wieder vertragen, und bringen damit auch zum Ausdruck, dass sie – wenn sich das nicht verwirklichen lässt – wenigstens einen engen Kontakt zum weggezogenen Elternteil behalten wollen.²¹ Ein Kind erträgt es nur schwer, wenn ein vertrauter Mensch aus seinem Leben gestrichen wird. Es versteht nicht, weshalb die Trennung der Eltern voneinander auch eine Trennung zwischen ihm und einem Elternteil nach sich ziehen soll. Falls das geschieht, gibt es sich selbst die Schuld daran, weil es offenbar nicht brav und gut genug war, oder empfindet Wut auf diejenigen der es verlassen hat, um sich vom schlechten Gewissen zu befreien und die ihm zugefügte Kränkung zu mildern. Das Kind erlebt die unterschiedlichen Erziehungsstile von Mutter und Vater als Abwechslung und Bereicherung und kann sich zudem mit beiden Geschlechterrollen auseinandersetzen. Es beschäftigt sich irgendwann auch mit seiner Herkunft und sollte dann wenigstens das Bildnis, das es sich vom abwesenden Elternteil macht, mit der Realität vergleichen können.²² Ist ihm das nicht möglich, so wird es dazu neigen, die entschwundene Vaterfigur zu verklären, und zugleich die ihm verbliebene Mutter, mit der es in einem monotonen und längst gesättigten Verhältnis lebt, abzuwerten.

IV. Die Folgen des Elternkonflikts

Das Ideal der intakten Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung ist allerdings oft nicht zu erreichen. Man schätzt, dass etwa ein Drittel der sorgeberechtigten Mütter als „Gate-Keeper“ den Umgang erschwert und annähernd die Hälfte der Väter diesen von sich aus einschränkt oder ganz aufgibt.²³

Es ist also keineswegs selbstverständlich, dass der Kontakt die Scheidung überdauert. Das allein reicht aber noch nicht aus, um die Beziehung zu retten. Es kommt nicht auf

²⁰ ARNTZEN, *Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern*, 2. Aufl., München 1994, 93 ff.; vgl. auch KLÜBER/TERLINDEN-ARZT, *Die Bedeutung des Umgangs für das Kind*, *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 2002, 215 ff.

²¹ DETTENBORN/WALTER, *Familienrechtspsychologie*, München/Basel 2002, 179.

²² Zu diesem wichtigen, aber nicht einzigen Aspekt BGE 122 III 405, 407; 123 III 445, 452; 127 III 295, 298; 130 III 585, 590.

²³ DETTENBORN/WALTER (FN 21), 174.

richt vorgelegte oder von diesem auferlegte Ordnung.³⁰ Zweifelhaft scheint aber vor allem, wie sinnvoll derartige Regeln im Lichte der neueren Scheidungsforschung betrachtet überhaupt sind.

Kleinkinder sollen bis zum zweiten oder dritten Lebensjahr möglichst ganz bei der Mutter bleiben oder nur in ihrem Beisein und an einem vertrauten Ort dem Vater übergeben werden.³¹ Dahinter steht die überholte Vorstellung, dass Säuglinge ausschliesslich auf die Mutter fixiert seien und nur notfalls von ihr getrennt werden sollten. Wenn hingegen den Vätern attestiert wird, dass sie ebenso viel Zärtlichkeit aufbringen und ähnliches Geschick bei der Pflege erlernen können, gibt es keinen Anlass mehr, die bereits entstandene Bindung der Kinder zu ihnen aufzugeben, nur um diese je später desto mühsamer wieder aufbauen zu müssen.

Danach sollen sich Kinder zunächst an einem einzelnen Tag im Monat beim Vater aufhalten. Das Kind hat aber noch ein anderes Zeitgefühl als die Erwachsenen. Dauert es einen Monat, bis es den Vater wieder sieht, so behält es in seinem autobiografischen Gedächtnis keine Erinnerung an ihn und begegnet jedes Mal von neuem einer fremden Person. Das Kind lebt noch ganz im Hier und Jetzt und kann das Spiel nicht abbrechen, bloss weil die Uhr vorgerückt ist. Es braucht schliesslich auch die Erfahrung des Übernachtens, um zu wissen, dass der Vater am anderen Morgen noch da ist, und um das Ritual des Zubettgehens und Wiederaufstehens zu erleben, das ihm erst das Gefühl vermittelt, bei ihm zu Hause zu sein.³²

Schulkinder sollen gleich viel freie Tage bei Mutter und Vater verbringen. Diese Gleichbehandlung erscheint den Eltern oft als einfache und gerechte Lösung, die es ihnen erspart, daran zu denken, wie weit die Scheidung mit den dadurch separierten Beziehungen das Leben des Kindes verändert hat. Für dieses wird die Halbierung seiner Mussezeit aber oft zum Korsett, das ihm keine Luft mehr lässt. Die Eltern wachen eifersüchtig darüber, dass keiner zu kurz kommt, und nehmen die eigenen Pläne des Kindes nicht zur Kenntnis.³³ Es verliert beim ständigen Hin- und Herpendeln alle Freiheit und gewinnt in seinem Verhältnis zum Vater wenig, welches ja nicht von der Häufigkeit der Kontakte, sondern von ihrem Gehalt geprägt wird.

Für Jugendliche gilt die einmal beschlossene Umgangsordnung unverändert weiter. Sie sollten zu selbständigen Persönlichkeiten heranwachsen und zunehmend Autonomie

³⁰ FamKomm Scheidung/WIRZ, Art. 273 ZGB N 19 m.w.H.

³¹ Vgl. BGer, FamPra.ch 2003, 948, 950 f.

³² PLATTNER, Entsprechen Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen dem Zeitempfinden der Kinder?, FamRZ 1993, 384 ff.;

³³ LEMPP, Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bern 1983, 142 f.

rem Spielkameraden mit vielen Handlungsanweisungen. Sie appelliert gewissermassen aus ihrem Eltern-Ich an dessen eigenes Kindheits-Ich. Auf dieser Stufe reagiert man aber selten brav angepasst und häufiger trotzig rebellisch, indem man gerade das Gegenteil tut und dem Kind alles erlaubt, was es sonst angeblich vermisst. Im zirkulären Beziehungsmuster zwischen den Eltern verstärken sich diese komplementären Verhaltensweisen gegenseitig. Je verpflichtender die Mutter wird, umso nachlässiger ist der Vater, und jeder kann die Fehler des anderen als Alibi für die eigenen vorschieben.³⁷

Wochenendbesuche sind als Vergnügen gedacht, stumpfen sich aber in der Wiederholung ab und werden zu Pflichtübungen, die vom Vater widerwillig angeboten, vom Kind lustlos absolviert und von der Mutter argwöhnisch beobachtet werden. Solche stereotypen Umgangsformen bringen keinem etwas. Sie bleiben inhaltlich leer, weil die besuchte Person keine Erziehungsverantwortung wahrnimmt und damit ihre Elterlichkeit verliert. Erwünscht wäre eine Präsenz im Alltag, am besten mit Kurzaufenthalten während der Woche, bei denen der Vater gar nicht anders könnte, als sich um die normalen Angelegenheiten des Kindes, die Schulaufgaben, den Fernsehkonsum und die Schlafenszeit zu kümmern, oder allenfalls mit der Übernahme bestimmter elterlicher Obliegenheiten, der Teilnahme an Schulanlässen und der Begleitung zu Sportveranstaltungen. Wenn sich das nicht machen lässt, was allerdings nicht gerade für das väterliche Engagement spricht, wäre wenigstens eine regelmässige Erreichbarkeit als virtuelle Präsenz zu fordern. Das Kind soll sein natürliches Mitteilungsbedürfnis befriedigen dürfen, ohne eine Hemmschwelle überwinden zu müssen.

3. *Die Holschuld*

Der Wechsel von der Mutter zum Vater und von diesem zurück zu jener gestaltet sich für ein Kind immer schwierig. Damit sind ja insgesamt vier Grenzerlebnisse des Abschiednehmens und Ankommens verbunden. Ausgerechnet bei diesen heiklen Übergängen wird es aber von seinen Eltern im Stich gelassen. Das Abholen und Bringen zählt zu den Pflichten des besuchsberechtigten Elternteils, dem gleich auch noch die Reisekosten aufgebürdet werden.³⁸ Das ist ein besonders typisches Beispiel für die Erwachsenenperspektive des Rechts. Ein Elternteil hat Anspruch auf zeitweiligen Besitz des Kindes und macht diese Forderung gegenüber dem anderen geltend, indem er es bei ihm abholt. Diese Anlehnung an die obligationenrechtliche Figur der Holschuld ist juristisch nicht zu erklä-

³⁷ WILLI, *Die Zweierbeziehung – Spannungsursachen, Störungsmuster, Klärungsprozesse, Lösungsmodelle*, Reinbek bei Hamburg 1990, 169 ff.

³⁸ BaslerKomm/SCHWENZER, Art. 273 ZGB N 18; FamKomm Scheidung/WIRZ, Art. 273 ZGB N 25.

sie leben möchten. Das geschieht allerdings erschreckend selten, nämlich nur etwa in jedem zehnten Scheidungsverfahren. Das Bundesgericht verlangt zwar deutlich mehr, aber vielleicht immer noch zu wenig. Es erwartet grundsätzlich eine Anhörung der Kinder ab dem siebten Altersjahr und eine Respektierung ihrer Meinung etwa ab dem zwölften.⁴² Es bildet also drei Kategorien von Kindern: die ebenso sprach- wie vernunftlosen Kleinkinder, die schon zu sprachlichem Ausdruck begabten, aber in ihrem Willen noch schwankenden Schulkinder und die zu eigenem Urteil fähigen Jugendlichen. Dabei orientiert es sich an einer Entwicklungslehre, wonach Kinder bis zum Alter von sechs Jahren anschaulich und egozentrisch denken, danach bis zum zehnten oder elften Jahr in konkreten Denkoperationen gegenwärtige Zustände logisch einordnen können und schliesslich mit formalen Operationen mehrere Zukunftsmöglichkeiten gegeneinander abzuwägen und mit dem Bestehenden zu vergleichen vermögen.⁴³

Hier werden aber Kinder wohl beträchtlich unterschätzt. Sie entwickeln schon erheblich früher, nämlich mit etwa vier Jahren, eine Theorie des Denkens, verstehen also, dass sie die Welt im Kopf konstruieren und interpretieren und dass andere Menschen davon abweichende Überzeugungen, Gefühle und Absichten haben.⁴⁴ Daraus wird folgendes Fazit gezogen:⁴⁵ Kinder erwerben erstaunlich früh alle notwendigen psychischen Kompetenzen, um einen autonomen und stabilen Willen zu bilden und zu äussern. Mit zunehmendem Alter wird der Wille wohl besser begründet, ist aber nicht unbedingt freier. Kleinere Kinder sagen in ihrer selbstbezogenen Unbefangenheit offener, was sie möchten. Grössere Kinder lassen sich eher dazu verführen, die Wünsche und Ängste ihrer Eltern zu übernehmen und in ihre widersprüchlichen Erwartungen verstrickt zu werden. Kinder sind nicht Miniaturausgaben der Erwachsenen, aber doch schon ganze Persönlichkeiten und keine irgendwie defizitären Wesen. Zieht man die Zulassungs- oder Bedeutsamkeitsgrenze gleichwohl weit jenseits des vierten Altersjahrs, so übt man eine Art Vorzensur aus und das ist weder rechtlich begründbar, noch ethisch vertretbar.

42 BGE 131 III 553 mit Verweis auf FELDER/NUFER, Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer Sicht, in: HAUSHEER (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, 211 ff.; leicht herabgesetzt in BGer, FamPra.ch 2006, 757, 760 für den persönlichen Verkehr und stark erhöht in BGer, Fampra.ch 2007, 429, 432 bei der Rückführung eines Kindes.

43 PIAGET, Das Weltbild des Kindes, Stuttgart 1978.

44 ASTINGTON, Wie Kinder das Denken entdecken, München/Basel 2000; BISCHOF-KÖHLER, Kinder auf Zeitreise: Theory of Mind – Zeitverständnis und Handlungsorganisation, Bern 2000.

45 DETTENBORN, Kindeswohl und Kindeswille – Psychologische und rechtliche Aspekte, 2. Aufl., Basel 2007, 77 f.

VIII. Das Problem des Zwangs

Ist der Umgang erst einmal gerichtlich geordnet oder genehmigt, so wird damit ein Rechtstitel geschaffen, der grundsätzlich vollziehbar sein sollte. Das läuft in Familiensachen aber auch auf eine Einmischung in persönliche Angelegenheiten hinaus, die nicht beliebig weit gehen kann. Zu unterscheiden sind drei Arten von Umgangsproblemen: Das Kind selbst lehnt einen Kontakt ab, der betreuende Elternteil vereitelt diesen oder der ausgezogene will ihn nicht wahrnehmen. Direkter Zwang gegen das Kind ist ausgeschlossen. Das wäre mit dem Zweck des Umgangs und der Persönlichkeit des Kindes nicht vereinbar.⁴⁹ Druck auf denjenigen auszuüben, der das Kind nicht mehr sehen will, nützt nichts. Es ist kaum vorstellbar, einen Vater zu verpflichten, sich dem Kind für bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen⁵⁰, weil sich so eine lebendige Beziehung gewiss nicht herstellen lässt. Damit kommt eine Vollstreckung nur noch gegen die Mutter in Betracht, die das Kind nicht herausgeben will.⁵¹ Auch darin spiegelt sich die Erwachsenenwelt wider: Der Anspruch des vernachlässigten Kindes auf Kontakt kann nicht durchgesetzt werden, das Recht des ignorierten Elternteils hingegen schon. Auch im letzten verbleibenden Fall der Kontaktvereitelung belastet die Vollstreckung am Ende vor allem das Kind, dessen Beziehung angeblich geschützt werden soll. Mütter, die das Kind für sich allein behalten wollen, haben eine ungeheure Angst, dass ihnen die Liebe des Kindes abhanden kommt, und Väter, die es beanspruchen, empfinden dasselbe, auch sie bangen um die Zuneigung des Kindes. Beide verlangen mehr vom Gleichen und lösen damit eine Eskalation aus, die von der Zuschreibung schlechter Absichten über die Diffamierung der Person bis hin zur Psychiatisierung und Kriminalisierung führen kann.⁵² In einer solchen endlosen Schleife gibt es keinen eindeutigen Anfang, jeder setzt seine eigene Interpunktion, sieht sich selbst als Opfer und den anderen als Täter. Das Kind fühlt sich in diesem Gegensatz wie zerrissen und beendet den unerträglichen Loyalitätskonflikt oft so, dass es das Bild der Eltern aufspaltet in eine ausschliesslich gute und eine ausnahmslos böse Seite, um wenigstens mit einem Teil in Harmonie leben zu können.⁵³

Diese Allianzbildung mit der Mutter nennt man dann „Eltern-Entfremdung“ und das ist wohl der Inbegriff eines rücksichtslosen Erwachsenenkonzepts. Gefordert wird damit nämlich, dass die Justiz sich der Suche nach dem Alleinschuldigen anschliesst und die

⁴⁹ BGer, FamPra.ch 2006, 751; vgl. auch BGE 124 III 90, 93; 126 III 219, 221 f.

⁵⁰ Botschaft Scheidungsrecht, 159; vgl. auch ALTROGGE, Der Zwang zum Umgang und das Kindeswohl, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2008, 154 ff.

⁵¹ Zur Androhung einer Ungehorsamsstrafe BGE 107 II 304; KGer SG, FamPra.ch 2007, 174.

⁵² DETTENBORN/WALTER (FN 21), 184 f.

⁵³ FIGDOR (FN 13), 37 f.

mer nicht zustande, so wird eine psychologische Fachperson beauftragt, mit den Eltern einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Das Vorgehen richtet sich also nach drei Grundsätzen: Beschleunigung des Verfahrens, Bereitschaft aller Professionen zur Zusammenarbeit und Beratung der Eltern.

Am ersten Punkt ist zwar richtig, dass es keine Phasen des reinen Zuwartens geben sollte, in denen man darauf hofft, dass die Einstellung der Eltern zueinander sich von selbst verändert und dabei doch nur die Bindung des Kindes an einen Elternteil verstärkt und die Entfernung zum anderen vergrössert. Ein allzu forsches Tempo kann allerdings die Eltern auch überfordern und Scheinlösungen provozieren.

Im zweiten Punkt ist es wohl nützlich, wenn alle professionellen Scheidungshelfer zur Entschärfung des Elternkonflikts beitragen. Lassen sich die Eltern aber nicht darauf ein, so bleibt den Anwältinnen und Richtern letztlich doch nichts anderes übrig, als sich aus ihrer freundlich vornübergebeugten Haltung wieder aufzurichten und das zu tun, wozu sie berufen sind.⁶⁰

So wird der letzte Punkt zu einem Kernstück – die "verordnete Beratung" und in einer Steigerungsform das "lösungsorientierte Gutachten".⁶¹ Damit hat es folgende Bewandnis: Wenn streitenden Eltern gesagt wird, dass das Kind weiterhin beide brauche, so stimmen sie dem prinzipiell zu, wenden aber alsbald ein, dass das in ihrem Fall leider nicht möglich sei. Wissen und Wollen fallen auseinander. Dieser Widerspruch soll bewusst gemacht und aufgelöst werden⁶² und das gelingt am besten mit Verständnis, sachlicher Aufklärung und Anregung zu probeweisem Handeln. Dazu muss aber erst einmal Gelegenheit geschaffen werden. Wenn Eltern in eine Beratung geschickt werden, ist anzunehmen, dass sie die Zeit nicht bloss absitzen, sondern anfangen, über ihre Sorgen und Ängste zu reden. Die Pflichtberatung stellt keinen Zwang zum Konsens dar, sondern nur ein Obligatorium des Nachdenkens. Man kann von Scheidungsparteien gewiss nicht erwarten, dass sie sich auf der Paarebene trennen und auf der Elternebene gleich wie vorher zusammenwirken, aber man darf von ihnen durchaus verlangen, dass sie sich bemühen, es wieder zu lernen.⁶³ So viel sind sie ihrem Kind zumindest schuldig.

⁶⁰ STRECKER, Erfahrungen eines Familienrichters, in: VETTERLI (Hrsg.), Auf dem Weg zum Familiengericht, Bern 2004, 63 ff., 70.

⁶¹ BERGMANN/JOPT/REXILIUS (Hrsg.), Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht – Interventionen bei Trennung und Scheidung, Köln 2002; kritisch dazu SALZGEBER, Der Sachverständige als Hersteller des Einverständnisses?, FamRZ 2008, 656 ff.

⁶² FÜCHSLE-VOIGT, Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung, Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2004, 600 ff.

⁶³ Zur Zulässigkeit einer angeordneten Beratung BGer, Urteil vom 10.1.2007, 5P.316/2006; OGer LU, FamPra.ch 2003, 191.